

Samstag

den 28. August

1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1075. (2) Nr. 11655/3494. B. St.

K u n d m a c h u n g

der Verzehrungssteuer: Verpachtung von der Biererzeugung. — Von der k. k. Steyermärkisch-illirisch-küstenländischen Zollgefällen-Administration wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung aller Bräugewerbe in den Provinzen Steyermark, Japrien und Küstenland, und zwar abgesondert für Steyermark, für Japrien und für das Küstenland, jedoch mit Ausnahme der Biererzeugung in der Stadt Triest, und dem dazu gehörigen Freihafensgebiete, dann der bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstädte Grätz und Laibach an den Linien zu entrichtenden Eingang-Verzehrungssteuer, sowie mit Ausnahme des diesen Städten und anderen Orten der Provinz, um welche es sich handelt, bewilligten Local-Zuschlags, weiters auch der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung sämtlicher in der Provinzial-Hauptstadt Grätz befindlichen Bräugewerbe der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Zwecke hiemit die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. — Diese Offerte sind bezüglich der Provinz Steyermark bis 10. September h. J. 7 Mittags um zwölf Uhr im Bureau des k. k. Steyermärkischen Cameralgefällen-Administrators zu Grätz im Administrationsgebäude bezüglich der Provinzen Japrien und Küstenland, aber gleichfalls bis 10. September h. J. Mittags um zwölf Uhr im Bureau des k. k. illirisch-küstenländischen Cameralgefällen-Administrators zu Laibach zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung“ zu bezeichnen. — Die Concurrenz steht zwar bezüglich aller benannten drei Provinzen frei, doch muß für jede Provinz, und sowohl in Ansehung der Bier- als auch der Branntwein-Verzehrungssteuer der besondere Anbot gemacht werden. — Offerte, die nach dem Schlusstermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung. — Von Anboten, die abweichende Nebenbedin-

gungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Die Annahme der Offerte wird erst nach eingelangter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgen, bis dahin bleiben die Proponenten für ihre Anbote rechtsverbindlich. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von zehn Percent (des Ausrufspreises oder des gemachten Angebotes) gefordert, welches entweder in Barem, oder in Staatsobligationen nachdem am Tage dieser Kundmachung bestehenden Börsenwerthe (bei der k. k. Administrationscasse oder einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate) zu leisten ist. — Ueber den Erlag ist sich in den Offerten auszuweisen, oder selber gleich mit dem Offerte zu leisten. — Offerte ohne Angeld werden nicht berücksichtigt. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können sogleich nach erfolgter Entscheidung das Angeld gegen Rückstellung der Originalquittung beheben. Von dem Ersteh der Pachtung wird das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung behalten. — Der Vertrag wird mit Demjenigen abgeschlossen werden, dessen Anbot für das Gefäß am vortheilhaftesten erscheint. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und nach der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfaßen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Die Bedingungen des Contractes sind folgende: 1. Zum Ausrufspreise für die Provinz Steyermark nach dem bestehenden Tariffssätzen für das Bier zu 1 fl. 8 kr. für die Provinzial-Hauptstadt, und zu 45 kr. pr. Eimer für das flache Land, und die kleineren Städte wird der Betrag von 170,298 fl., sage Einmal Hundert, Siebzig Tausend Zwei Hundert Neunzig Acht Gulden M. M.; dann für die Branntwein-Erzeugung der Gräzer Bräugewerbe nach dem Tariffssätze à 4 fl. pr. Eimer, der Betrag von 350 fl., sage Dreihundert und Fünfzig Gulden. Für die Provinz Japrien nach den angeführten Ta-

riffsäßen für das Bier der Betrag von 60000 fl., sage Sechzig Tausend Gulden M. M., und für das Küstenland der Betrag von 870 fl., sage Achthundert Siebzig Gulden festgesetzt. — 2. Der Pächter ist streng an die Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes, welches in Steyermark mit der Gubernial-Currende vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, in Japrien mit der Gubernial-Concurrende vom 26. Juni 1829, Zahl 13711 E., und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende vom 30. Juni 1829, Zahl 14042/1283 bekannt gemacht worden ist, und an die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften gebunden. — 3. Dem Pächter wird die Verbindlichkeit auferlegt, daß er von dem in den Provinzial-Hauptstädten erzeugten, und auf das Land zur Verzehrung ausgeführten Bier den Mehrbeitrag, um welchen die Verzehrungssteuer in den Städten der ersten Tariffklasse höher ist, als in den Orten der zweiten Tariffklasse, weiters auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindezuschlag unter den für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten zurückvergüte. — Worin diese Modalitäten bestehen, hievon kann sich bei dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectoraten zu Grätz und Laibach und bei der Administrations-Registratur die Ueberzeugung verschafft werden. — 4. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerten Bier und Branntwein, welche mit Ende October 1830 unverzehrt bei den Bierbräuern vorhanden seyn werden, wird Nachstehendes bestimmt. — a.) Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffmäßig versteuert wurden, unterliegen keiner neuen Besteuerung. — b.) Jene Vorräthe, welche sich im Besitze abgefundener Partheyen vorfinden, unterliegen mit dem Eintritte der Wachtung der tariffmäßigen Besteuerung. — c.) In Hinsicht der mit dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Bier- und Branntwein-Vorräthe, von welchen die Gebühr bereits an einen Pächter bezahlt worden ist, wird der davon entfallende Steuerbetrag für das Gefälle eingefordert. Dem Pächter für das Verwaltungsjahr 1831 wird daher nur das Recht eingeräumt, von dem im Pachtjahr erzeugten Bier und Branntwein die Abgabe einzuziehen, und die Vorräthe an versteuerten Bier und Branntwein, welches sich am Ende seiner Pachtzeit bei den Bräuern vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar, oder den nachfolgenden Pächter zu versteuern. — 5.) Der Pacht-schilling muß in monatlichen gleichen Raten für Steyermark auf Rechnung des k. k. provi-

sorischen Verzehrungssteuer-Inspectorates Grätz an das k. k. Hauptzollamt Grätz, für Japrien an das k. k. Hauptzollamt und provisorische Verzehrungssteuer-Inspectorat zu Laibach, und für das Küstenland auf Rechnung des provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorates Görz an das dortige k. k. Hauptzollamt, und zwar jedesmal am letzten Tage des Monates, wenn dieser aber ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage abgeführt werden. Sollte der Pächter verhalten werden, den in Grätz, Laibach, Klagenfurt, Görz und andern Orten der Provinz, um welche es sich handelt, bestehenden Gemeindezuschlag, von den Bräuern unmittelbar hereinzubringen, so ist dieser Gemeindezuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf demselben Wege und in der gleichen Zeit, wie der Pacht-schilling abzuführen. — 6.) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag als der Tariff ausspricht, einhebt, hat derselbe außer der Entschädigung der Parthey, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 7.) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 8.) Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so fern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffes betreffend die Bier- und Branntweinerzeugung eintritt, vielmehr hat der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung. — 9.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlegter Kenntniß von der Annahme der Offerte hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pacht-schillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Courswerthe, oder in Pragmatical-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlich zu verschreiben hat, zu erlegen, wobei der als Angeld bereits inliegende Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution

mittelft einer Real-Hypothek sichergestellt wurde, zurückzustellen seyn wird. — 10. Der Pächter ist verpflichtet, auf anständiges Verlangen der Administration die Einsicht in die Rechnungen unweigerlich zu gestatten, auch richtige Auszüge über die gesammte Bier- und Branntweinerzeugung über Aufforderung vorzulegen. — Von der k. k. Steyermärkisch-illirisch-küstenländischen Zoll- et Gefällen-Administration. — Grätz am 14. August 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1099. (2) ad Nr. 953.
Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Nachtigal, wider Jacob Walland zu Krainburg, wegen schuldigen 700 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Realitäten, als: a) jener, der Gült St. Leonardi zu Krainburg, sub Urb. Nr. 4 1/3 dienstbar, genannt u sred Pola, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 240 fl.; b) jener, der Pfarrgült St. Martin bei Krainburg, sub Urb. Nr. 28, dienstbar, genannt u slatim Pol, im Schätzungswerthe von 170 fl.; endlich c) der, der Gült Waisach, sub Urb. Nr. 115, jindbaren Realität u Klinech, im Schätzungswerthe pr. 150 fl., wie auch der, auf 16 fl. 18 kr. betheuerten Fahrnisse gewilliget, und deren Vornahme auf den 21. August, 23. September und 25. October l. J., und zwar: für die Realitäten jedesmal Vormittags um 9 Uhr, für die Fahrnisse Nachmittags um 3 Uhr, im Orte der zu versteigernden Gegenstände mit dem Anbange bestimmt worden, daß die bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagung nicht an Mann gebrachten Realitäten oder Fahrnisse, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen, und insbesondere die Tabular-Bläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg am 12. Juli 1830.

Anmerkung. Bei der ersten Vicitation sind lediglich einige Fahrnisse veräußert worden.

3. 1101. (2) Nr. 680.
Prodigalitäts-Erklärung.

Das vereinte Bezirks-Gericht zu Neudegg macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen der Agnes Tomasin von Rosenberg, und in Folge der diesfalls unterm 2. August l. J., geflogenen amtlichen Untersuchung, Martin Tomasin von Rosenberg, als Verschmender erklärt, und sohin zur Verwaltung seines Vermögens für unfähig erkannt worden. Hievon werden alle Jene, die mit ihm verbindliche Rechtsgeschäfte einzugehen gesonnen

sind, zur Warnung mit dem Anbange in Kenntniß gesetzt, daß demselben ein Curator in der Person des Matthäus Simontschitsch von Pezhize, aufgestellt worden sey.

Bezirksgericht Neudegg am 10. August 1830.

3. 1094. (2) Nr. 1243.
Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lorenz Leutscheg von Lustthal, in die öffentliche Feilbietung der, dem Georg Slobeg gehörigen, zu Innergoritz, sub Conf. Nr. 35, liegenden, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1136 fl. 45 kr. geschätzten, dem Gute Leopoldsrube, sub Urb. Nr. 1525, dienstbaren halben Kaufrechts-hube, wegen schuldiger 163 fl. 9 kr. M. M. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Feilbietungs-Tagungen, und zwar: die erste auf den 2. September, die zweite auf den 4. October, und die dritte auf den 8. November l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität zu Innergoritz, mit dem Anbange angeordnet, daß diese Hube, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Tagung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige und Tabular-Bläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Beisage eingeladen, daß die diesfälligen Vicitationsbedingungen und die Schätzung der Hube täglich hieramit eingesehen werden können.

K. K. Bezirks-Gericht zu Laibach am 27. Juli 1830.

3. 1095. (2) Nr. 1189.
Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird dem abwesend unwissend wo befindlichen Mathias Wrodnig, und seinen gleichfalls unbekannten Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gegeben: Es haben Lorenz Sever, Matthäus Kovatsch, Johann Rodermann, Johann Danne, Joseph Brenschag, Bl. Huß Rodermann, alle von Eschernutsch, wider dieselben auf Zuerkennung des Eigenthumes, des aus zwei 4 o/o kändischen Obligationen vom 1. August 1768, Nr. 348 et 349, entstandenen Transfers pr. 1508 fl. 30 3/4 kr., eine förmliche Klage eingebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gebeten. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten, Mathias Wrodnig und seiner Erben unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hof- und Gerichtsad-vocaten, Herrn Dr. Johann Homann, als Curator bestellt, mit welchem die Tagung zur Verhandlung der mündlichen Nothdurften auf den 29. October l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden ist, nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Mathias Wrodnig oder seine Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, daß mit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, denselben diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden, einzuschreiten wissen mögen, widrigenfalls dieselben die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht zu Laibach am 21. Juli 1830.

Z. 1081. (3) Nr. 1015.
Vom Bezirks-Gerichte Ggg ob Podpettsch

wird bekannt gemacht: Es sey die mittelst Edictes vom 18. März 1830 ausgeschriebene, auf den 23. Juni, 23. Juli und 23. August 1830 festgesetzte executiv Veräußerung der, dem Anton Kläzre gehörigen, zu Lutoritz gelegenen, zur Herrschaft Michelsstätten, sub Nr. 609, dienstbaren 1 1/2 Hube, bis auf weiteres Anlangen sistirt worden.

Bezirks-Gericht Ggg ob Podpettsch am 16. August 1830.

Z. 1093. (2)

Ein Grundbuchsführer, zugleich ökonomischer Verwalter, wird auf eine Herrschaft gesucht.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt Herr Dr. Eberl, in der Capuziner-Vorstadt, Nr. 57.

Z. 1059. (2)

A u s s p i e l u n g

des

K. K. privilegierten Theaters an der Wien

mit Gewinnsten von

50000 Stück K. K. vollw. Ducaten, 4500 Stück Prämien = Gewinnst-Losen, und 115000 fl. W. W.

Diese besonders reich ausgestattete Lotterie hat als Haupttreffer:

1.) Das berühmte K. K. priv. Theater an der Wien, und die dazu gehörigen Häuser Nr. 15 und 26, nebst Beilassen, welches jetzt vermöge darauf bestehenden Pacht-Contracten, eine jährliche Revenüe von 10000 fl. C. M. erträgt, und wofür man, wenn der Gewinner es vorziehen sollte, eine bare Ablösung von 25000 Stück K. K. vollwichtigen Ducaten in Gold biethet.

2.) Das schöne Haus in Wien, Nr. 59, auf der Windmühl, wofür eine Ablösung von 8000 Stück K. K. vollwichtigen Ducaten angetragen wird.

Nebstdem enthält diese Lotterie sehr bedeutende Treffer von 2000, 1500, 1000, 800, 500, 400, 300, 200, 100 Stück K. K. vollwichtigen Ducaten, bis abwärts zu 1 Ducaten, und zusammen gewinnen 30000 Treffer

50000 Stück K. K. vollw. Ducaten, 4500 Stück Prämien = Gewinnst-Lose, und 115000 fl. W. W.

Für die verkäuflichen Lose sind ausschließend Prämien mit sicherem Gewinne in rothen Freylosen bestimmt; es spielen daher die verkäuflichen Lose nicht nur auf alle besondern Treffer der rothen Freylose mit, sondern sind auch noch mit dem ungemeinen Vortheile begünstiget, daß solche nebst den gewonnenen Freylosen in der Hauptziehung neuerdings wieder mitspielen.

Die rothen Freylose haben eine besondere Ziehung, spielen aber in der Hauptziehung ebenfalls wieder mit, und haben außer ihren sichern Gewinnsten auch höhere Prämien von 1500, 800, 400, 300, 200, bis abwärts zu 2 Ducaten in Gold.

Diese rothen Freylose werden nur in den ersten vier Monathen nach Eröffnung des Spieles ausgegeben, und zwar erhält jeder bar bezahlende Abnehmer von fünf schwarzen Losen ein sicher gewinnendes Freylos unentgeltlich; nach Verlauf dieser Zeit wird auf fünf Lose ein gewöhnliches Los gratis erfolgt.

Das Los kostet 5 fl. Conv. Münze.

Hammer und Kars.

Lose sind zu haben bei Ferdinand Jos. Schmidt, am Congress-Platz, Haus-Nr. 28, zum Mohren.